

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. November 1961

Nummer 49

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b></p> <p>992 Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen im Land Nordrhein-Westfalen. S. 479</p> <p><b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten</b></p> <p><b>Allgemeine Innere Verwaltung</b></p> <p>993 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 481</p> <p>994 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 481</p> <p>995 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 481</p> <p>996 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 481</p> <p>997 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 482</p> <p><b>Wirtschaft und Verkehr</b></p> <p>998 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 482</p> | <p>999 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 482</p> <p>1000 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 482</p> <p><b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>1001 Berichtigung (Ergänzung); hier: Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes. S. 482</p> <p>1002 Wegeeinziehung in Vorst. S. 483</p> <p>1003 Wegeeinziehung in Leverkusen. S. 483</p> <p>1004 Wegeeinziehung in Schermbeck. S. 483</p> <p>1005 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 483</p> <p>1006 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 483</p> <p>1007 Wegeeinziehung in Weeze. S. 483</p> <p>1008 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines. S. 484</p> <p>1009 Wegeverlegung in Solingen. S. 484</p> |
|--|---|

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

992

#### **Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen im Land Nordrhein-Westfalen**

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

IV A 1 — 10—19/2

Düsseldorf, den 25. Mai 1961

Folgende Landstraßen I. Ordnung erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1961 die Eigenschaft von Bundesstraßen (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I. Seite 903):

#### **I. Im Regierungsbezirk Düsseldorf**

- a) die Landstr. I.O. Nr. 465 von km 0,000 (= km 60,308 der B 8) in Wesel bis km 7,485 (= km 0,000 der LIO. 467) am Ortsausgang Hamminkeln;
- b) die an Ziff. a anschließende Landstr. I.O. Nr. 467 von km 0,000 bis km 2,391 auf der Regierungsgrenze mit Münster (= km 21,629 der LIO. 505);

- c) die Landstr. I.O. Nr. 435 von km 1,688 (= km 10,612 der B 1) westlich Kruppenweg bis km 0,000 (= km 0,000 der LIO. 437);
- d) die an Ziff. c anschließende Landstr. I.O. Nr. 437 von km 0,000 bis km 5,881 (= km 15,825 der LIO. 425) am Ortseingang Kettwig;
- e) die an Ziff. d anschließende Landstr. I.O. Nr. 425 von km 15,825 bis km 16,160 (= km 0,000 der LIO. 611) in Kettwig;
- f) die an Ziff. e anschließende Landstr. I.O. Nr. 611 von km 0,000 bis km 1,155 (= km 0,000 der LIO. 441) in Kettwig;
- g) die an Ziff. f anschließende Landstr. I.O. Nr. 441 von km 0,000 bis km 6,631 (= km 0,000 der LIO. 443);
- h) die an Ziff. g anschließende Landstr. I.O. Nr. 443 von km 0,000 bis km 3,333 (= km 35,444 der B 224) in Essen-Bredeney;
- i) die Landstr. I.O. Nr. 280 von km 8,507 auf der Regierungsgrenze mit Köln, über Gill, Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Frixheim führend, bis km 14,280 (= km 0,000 der LIO. 379) in Anstel;
- k) die an Ziff. i anschließende Landstr. I.O. Nr. 379 von km 0,000, über Broich, Gohr, Speck, Löveling führend, bis km 14,300 (= km 2,067 der B 1 = Umgehungsstraße Neuß). Dazu der bei km 0,036 abzweigende Seitenarm von 21 m Länge;

- l) die Landstr. I.O. Nr. 448 von km 0,000 (= km 6,182 der B 231) in Oberhausen bis km 10,529 (= km 38,430 der B 224) in Essen;
- m) die Landstr. I.O. Nr. 630 von km 0,000 (= km 22,216 der B 9) in Goch, über Heidkamp, Alt-Kalkar, Kalkar, Hochend, Mühlenfeld führend, bis km 20,719 nach Niedermörmter zur Rhein-fähre.

## II. Im Regierungsbezirk Köln

- a) die Landstr. I.O. Nr. 333 von km 0,000 (= km 33,645 der B 8) in Hennef bis km 0,248 (= km 0,000 der LIO. 335);
- b) die an Ziff. a anschließende Landstr. I.O. Nr. 335 von km 0,000 über Altner Bröl, Ingers-aeuermühle, Broebeck, Schönenberg, Ruppich-teroth, Benroth, Rossenbach führend, bis km 29,852 (km = 16,866 der B 256) in Waldbröl;
- c) die Landstr. I.O. Nr. 303 von km 0,000 (= km 99,231 der B 55) in Niederseßmar, über Gum-mersbach, Windhagen, Kalsbach, Stühlinghau-sen, Marienheide führend, bis km 16,609 (= km 20,800 der B 237) in Ohl;
- d) die Landstr. I.O. Nr. 280 von km 0,000 (= km 23,266 der B 55) in Bergheim, über Nieder-außem, Rheydt, Hückelhoven führend, bis km 8,507 auf der Regierungsgrenze mit Düsseldorf.

## III. Im Regierungsbezirk Münster

- a) die Landstr. I.O.Nr. 505 von km 21,629 auf der Regierungsgrenze mit Düsseldorf, über Dingden und Mussum führend, bis km 11,903 (= km 22,526 der B 67) in Bocholt;
- b) die Landstr. I.O. Nr. 509 von km 18,721 (= km 42,119 der B 51) in Haltern bis km 28,210 = km 9,629 und weiter von km 9,629 bis km 15,651 in Seppenrade (= km 64,850 der LIO. 554);
- c) die an Ziff. b anschließende Landstr. I.O. Nr. 554 von km 64,850 über Lüdinghausen und Asheberg führend, bis km 87,785 (= km 0,635 der B 54);
- d) die Landstr. I.O. Nr. 554 von km 17,313 (= km 62,252 der B 70) in Ahaus, über Legden, Holt-wick, Coesfeld, Lette und Dülmen führend, bis km 64,850 (= km 0,000 der LIO. 875) in Sep-penrade;
- e) die an Ziff. d anschließende Landstr. I.O. Nr. 875 von km 0,000 bis km 4,923 (= km 23,840 der B 235) nördlich Olfen;
- f) die Landstr. I.O. Nr. 547 von km 26,347 (= km 26,350 der B 64) in Warendorf bis km 19,529 (= km 0,000 der LIO. 795) in Sassenberg;
- g) die an Ziff. f anschließende Landstr. I.O. Nr. 795 von km 0,000 über Füchtorf bis km 8,400 auf der Landesgrenze mit Niedersachsen;
- h) die Landstr. I.O. Nr. 547 von km 19,529 (siehe Ziff. f) in Sassenberg bis km 16,607 auf der Regierungsgrenze mit Detmold.

## IV. Im Regierungsbezirk Detmold

Die Landstr. I.O. Nr. 547 von km 16,607 auf der Regierungsgrenze mit Münster, über Vers-mold bis km 0,000 (= km 3,918 der B 68) westlich Borgholzhausen.

## V. Im Regierungsbezirk Arnsberg

- a) die Landstr. I.O. Nr. 733 von km 12,161 (= km 72,993 der B 7) in Neheim-Hüsten bis km 0,000 (= km 35,630 der B 1) in Werl;

- b) die Landstr. I.O. Nr. 752 von km 0,000 (= km 97,460 der B 1) in Paderborn, über Nordborchen und Haaren führend, bis km 17,707 (= km 40,456 der LIO. 751);
- c) die an Ziff. b anschließende Landstr. I.O. Nr. 751 von km 40,456 bis km 47,711 (= km 23,430 der LIO. 549) in Wünneberg;
- d) die an Ziff. c anschließende Landstr. I.O. Nr. 549 von km 23,430 bis km 23,863 (= km 10,390 der LIO. 744) in Wünneberg;
- e) die an Ziff. d anschließende Landstr. I.O. Nr. 744 von km 10,390 bis km 2,683 (= km 4,084 der LIO. 637) Ndr.Alme;
- f) die an Ziff. e anschließende Landstr. I.O. Nr. 637 von km 4,084 bis km 0,000 (= km 5,369 der LIO. 537);
- g) die an Ziff. f anschließende Landstr. I.O. Nr. 537 von km 5,369 bis km 0,000 = 0,340 und weiter von km 0,340 bis km 0,000 (= km 43,430 der B 7) in Brilon;
- h) die Landstr. I.O. Nr. 816 von km 4,821 (= km 38,900 der B 7) in Altenbüren bis km 0,000 = 0,840 und weiter von km 0,840 bis km 0,000 (= km 0,105 der LIO. 743) in Olsberg;
- i) die an Ziff. h anschließende Landstr. I.O. Nr. 743 von km 0,105 bis km 0,000 (= km 3,878 der LIO. 517) in Olsberg;
- k) die an Ziff. i anschließende Landstr. I.O. Nr. 517 von km 3,878 über Niedersfeld führend, bis km 24,400 (= km 45,316 der B 236) in Winterberg.

Von den aufgestuften Straßenstrecken wird der durchgehende Straßenzug bestehend aus den Teil-strecken der Ziffern

1. III b und III c, Bestandteil der Bundesstraße 58	Länge 38,005 km
2. I m, Bestandteil der Bundesstraße 67	Länge 20,719 km
3. I l, Bestandteil der Bundesstraße 231	Länge 10,529 km
4. II c, Bestandteil der Bundesstraße 256	Länge 16,609 km
5. I c bis I h, Bestandteil der Bundesstraße 288	Länge 19,023 km
6. I a, I b, III a, Bundesstraße 473	Länge 19,602 km
7. III d und III e, Bundesstraße 474	Länge 52,183 km
8. III f und III g, Bundesstraße 475	Länge 15,218 km
9. III h und IV, Bundesstraße 476	Länge 19,529 km
10. II d — I i, I k, Bundesstraße 477	Länge 28,839 km
11. II a und II b, Bundesstraße 478	Länge 30,100 km
12. V a, Bundesstraße 479	Länge 12,161 km
13. V b bis V k, Bundesstraße 480	Länge 69,183 km

Gesamtlänge 351,700 km

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist

zu I:

beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstr. 9,

zu II:

beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstr. 33,

zu III:

beim Verwaltungsgericht in Münster, Schloßplatz 5,

zu IV:

beim Verwaltungsgericht in Minden, Markt 1, und

zu V:

beim Verwaltungsgericht in Arnberg, Jägerstr. 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 479

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 993 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 13. November 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Stasche, Oberhausen (Rhld.) Nohlstraße 36 a, mit Verfügung vom 6. 1. 1960 — 15. 24. 16 — erteilte Genehmigung, (Amtsblatt Nr. 2 Seite 11) Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Verm.-Technik Franz-Josef Hase ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Hase am 31. 10. 1961 aus der Praxis des ObVermIng. Stasche ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte  
und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 481

#### 994 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 34/58

Düsseldorf, den 17. November 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, Herwarthstraße 60, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der Esso AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen in der Gemarkung Broich berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 4. Dezember 1961, um 14.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Mülheim (Ruhr), Zimmer 109, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 481

#### 995 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 97/58

Düsseldorf, den 17. November 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung von Wilhelmshaven nach Wesseling — Anschluß Purfina — in der Gemarkung Duisburg I berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 4. Dezember 1961, um 10 Uhr, im Rathaus Duisburg, Burgplatz, Zimmer 126, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 481

#### 996 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 98/58

Düsseldorf, den 17. November 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung — Purfina-Anschlußleitung — in der Gemarkung Duisburg II berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 4. Dezember 1961, um 11.30 Uhr, im Rathaus Duisburg, Burgplatz, Zimmer 126, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 481

**997 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 99/58

Düsseldorf, den 17. November 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven—Wesseling — Abzweig Purfina — in der Gemarkung Speldorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 4. Dezember 1961, 15.30 Uhr, im Rathaus Mülheim (Ruhr), Zimmer 109, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 482

**Wirtschaft und Verkehr**

**998 Genehmigung  
für die Einrichtung und den Betrieb  
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 02 (25)

Düsseldorf, den 24. Oktober 1961

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen Zweigertstraße 34 (Erzhof), Betriebssitz: Essen, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Essen-Altenessen (Karlsplatz) nach Gelsenkirchen-Heßler (Terneddenstraße) über Karlstraße—Heßler Straße, befristet bis zum 2. November 1969 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 482

**999 Genehmigung  
für die Einrichtung und den Betrieb  
einer Sonderform des Linienverkehrs  
mit Kraftfahrzeugen**

Der Regierungspräsident  
53.52 — 31

Düsseldorf, den 12. Oktober 1961

Dem Omnibusunternehmer Heinz Melchers in Breyell-Schaag, Kindter Straße 21, Betriebssitz: Breyell, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von (Roermond/Niederlande), Zollhaus Schwalme nach Lobberich über (Swalmen)—Brüggen—Boisheim, befristet bis zum 10. Oktober 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:

Roermond.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Firma Rokal, Lobberich.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) Befreiung erteilt.

Fahrplan:

ab Roermond	6.10 Uhr	an Lobberich	6.50 Uhr
ab Lobberich	17.15 Uhr	an Roermond	18.05 Uhr

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 482

**1000 Genehmigung  
für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Der Regierungspräsident  
53.52 — 31 Melchers 1

Düsseldorf, den 31. Oktober 1961

Dem Omnibusunternehmer Heinz Melchers in Breyell-Schaag, Kindter Straße 21, Betriebssitz Breyell, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von Venlo (Niederlande) Zollamt Schwanenhaus nach Lobberich über Kaldenkirchen—Leuth—Breyell, befristet bis zum 15. Oktober 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden: Venlo (Niederlande), Kaldenkirchen.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Rokal GmbH, Lobberich.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39), (§ 40) Befreiung erteilt

Fahrplan:

Schicht		Schicht		
I.	II.	I.	Ia	II.
ab 5.20	13.20	an 14.40	16.45	23.40
an 5.50	13.50	ab 14.10	16.15	23.10

Haltestellen: Venlo/Bhf., Kaldenkirchen, Lobberich/Werk.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 482

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

**1001 Berichtigung (Ergänzung);  
hier: Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes**

Bei der in Nr. 47 vom 9. November 1961 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter Ziffer 971 veröffentlichten Bekanntmachung

der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung wird beim Absatz 2 Buchstabe a) die Zeile durch das Wort „öffentliche“ ergänzt.

Es muß daher richtig heißen:

a) **öffentliche Verwaltungen, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze ...**

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 482

#### 1002 Wegeeinzahlung in Vorst

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Vorst vom 17. Oktober 1961 soll folgendes Teilstück des öffentlichen Weges Nr. 55 eingezogen werden:

Teilstück Weg Nr. 55, Flur 11, Parzelle 39, und zwar die Wegestrecke zwischen Flur 11, Parzellen 1, 3, 5 und Flur 8, Parzellen 56, 57 und 58.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in der Zeit vom 27. November bis einschl. 27. Dezember 1961 bei dem Unterzeichneten schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Die Planunterlagen über die zur Einziehung vorgesehenen Wegeflächen können während der Einspruchsfrist innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 4, eingesehen werden.

Vorst, den 8. November 1961

Gemeindeverwaltung Vorst  
Der Gemeindedirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 483

#### 1003 Wegeeinzahlung in Leverkusen

Nachdem gegen das am 16. 6. 1961 ortsüblich und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 26 vom 19. 6. 1961 bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung der auf der Ostseite des Friedhofes Reuschenberg verlaufenden öffentlichen Wegeparzelle Gemarkung Bürrig, Flur 8, Nr. 8, keine Einsprüche erhoben wurden, ist die Einziehung der bezeichneten Wegeparzelle für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25. 9. 1961 angeordnet.

Dieser Weg wird erst dann für den öffentlichen Verkehr gesperrt, wenn dies für die Erweiterung des Friedhofes Reuschenberg unumgänglich ist.

Leverkusen, den 10. November 1961

Der Oberbürgermeister  
Lützenkirchen  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 483

#### 1004 Wegeeinzahlung in Schermbeck

Es ist beabsichtigt, den östlich des Mühlenbaches zwischen der Alten Poststraße und der Bahnlinie Wesel—Haltern gelegenen Teil des öffentlichen Weges Gemarkung Schermbeck, Flur 8, Flurstück 976/0.148 als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Aus-

schlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 10. November 1961

Der Amtsbürgermeister  
Heidermann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 483

#### 1005 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Nachstehend aufgeführte Vertriebenenausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis A Nr. 5237/14/2318, ausgestellt am 12. 5. 1955 von der Kreisverwaltung Moers auf den Namen Magdalene Krain geb. Beier, geboren am 24. 3. 1905 in Waldenburg (Schlesien),

Ausweis A Nr. 5237/14/603, ausgestellt am 15. 2. 1954 von der Gemeindeverwaltung Rheinkamp auf den Namen Horst Ernst, geboren am 19. 12. 1936 in Fellhammer, Kr. Waldenburg.

Die Ausweise wurden hier als verloren gemeldet.

Rheinkamp, den 30. Oktober 1961

Gemeinde Rheinkamp  
Der Gemeindedirektor  
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 483

#### 1006 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Aufgebot.** Herr Ernst Schaaf, Solingen-Höhscheid, Mittelpilghausen 35, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 267 823 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ernst Schaaf, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 217, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 1962 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. November 1961

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 483

#### 1007 Wegeeinzahlung in Weeze

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung vom 26. 10. 1961 beschlossen, das Teilstück des ehemaligen Reintjesweges, Gemarkung Wissen, Flur 10 Nr. 288, in einer Größe von 5,60 a, verlaufend von der Bundesbahnlinie Kleve—Köln bis zum Holtumsweg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Weeze schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Weeze, den 7. November 1961

Der Gemeindedirektor  
Gödde

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 483

#### 1008 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der Jahresjagdschein Nr. 180/61 für das Jagdjahr 1961, ausgestellt am 15. 5. 1961 für Fräulein Marietta Scheiff, geboren 31. 8. 1942 in Gernsbach (Baden), wohnhaft in Mönchengladbach, Schillerstraße 55, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Mönchengladbach, den 10. November 1961

Stadt Mönchengladbach  
— Kreisjagdamt —  
Dr. Elbers

Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 484

#### 1009 Wegeverlegung in Solingen

Die Stadt Solingen beabsichtigt, den Teil des Weges Gemarkung Ohligs, Flur 37, Flurstück 21, der die projektierte Geibelstraße mit dem unausgebauten Teil der Straße „Am Stadtgarten“ verbindet, so zu verlegen, daß er innerhalb der förmlich festgestellten Fluchtlinien der Geibelstraße verläuft und dann weiter einen Anschluß an den bisherigen Weg erhält.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche können binnen eines Monats zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Unterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich geltend gemacht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 17. November 1961

Der Oberbürgermeister

Voos

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 484

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.